

Frankenberger Tageblatt

Bezirks-Anzeiger



Amtsblatt für die Königl. Amtshauptmannschaft Flöha, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Frankenberg

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Koppberg sen. in Frankenberg i. Sa. — Druck und Verlag von E. Koppberg in Frankenberg i. Sa.

Nr. 186

Dienstag, den 14. August 1917

76. Jahrgang

IV. Nachtrag

Zur Bekanntmachung des Kommunalverbandes der Königl. Amtshauptmannschaft Flöha vom 7. April 1917 über

Regelung des Verkehrs mit Mehl und Brot im Kommunalverbande Flöha.

(abgedruckt in Nr. 81 Jahrgang 1917 dieser Zeitung.)

Die in der Ueberschrift dieses Bekanntmachungsnachtrages bezeichnete Bekanntmachung wird wie folgt abgeändert:

IV. **§ 2** wird Absatz 3, Beschränkung der Belegmengen betreffend, aufgehoben.

Die Bestimmungen in § 3 werden aufgehoben. Dafür gilt folgendes:

Zum Zweck der Verbrauchsmessung haben die Inhaber oder Leiter von Bäckereibetrieben und amtlichen Mehlverkaufsstellen in Zukunft ein **Markeneinnahme-** und ein **Mehlverbrauchs-** und **Mehlbestandsbuch** zu führen. Die neuen vom Kommunalverbande herausgegebenen Bücher werden demnach durch die Gemeindebehörden zur Verteilung gelangen.

Wegen Führung dieser Bücher wird auf die nachstehenden unter **1** und diesen beiden Büchern selbst auch noch vorgezeichnete **Anleitung** verwiesen.

Zwischenhandlungen gegen die in dieser Anleitung enthaltenen Bestimmungen unterliegen, soweit nicht etwa Bestimmungen gegen die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches zu erheben sind, der in Punkt VI dieser Nachtragsbekanntmachung erwähnten Strafbestimmungen. Wegen der **Buchführung der Mehlgroßhändler** verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

III. Die Bestimmung im letzten Absätze wird dahin abgeändert, daß die von den Bäckern und Mehlhändlern im Laufe einer Woche vereinnahmten Brot- und Mehlmarken nicht mehr erst am Dienstag jeder Woche, sondern bereits spätestens bis zum **Montag** an die Gemeindebehörden abzuliefern sind.

Was das Anzahlen, Schneiden und Verpacken der in den Bäckereien vereinnahmten Brot- und Mehlmarken anlangt, so wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die insoweit in § 4 Abs. 4 der in der Ueberschrift dieses Bekanntmachungsnachtrages getroffenen Bestimmungen auch weiterhin gelten.

IV.

§ 9 erhält folgende Fassung:

a) Jede Person über 6 Jahre erhält eine volle Brotkarte, die wöchentlich zum Bezuge von 2 kg = 4 Pfd. Schwarzbrod berechtigt, zugeteilt. An Stelle von 600 gr = 1 Pfd. Schwarzbrod kann auch 450 gr Weißbrod = 6 Brötchen oder 6 x 75 gr = 450 gr Zwieback bezogen werden. Ferner kann wahlweise für zwei über je 250 gr = 1/2 Pfd. Brot laufende Abschnitte je 175 gr Mehl entnommen werden.

Uebrigens enthält jedes Brotkett auf dem Umschlage eine lediglich zum Bezuge von Mehl berechnete **Mehlmarke**.

b) Kinder im Alter von einem Jahre bis zu sechs Jahren erhalten sogenannte **Rinderbrotkarten** zugeteilt, von denen je eine wöchentlich zum Bezuge von 1 1/2 kg = 3 Pfd. Schwarzbrod berechtigt. Wahlweise kann gegen förmliche auf einer Rinderbrotkarte enthaltenen Abschnitte auch Mehl, und zwar gegen jeden der 6 Abschnitte je 175 gr = zusammen 1050 gr, bezogen werden. Auch ist gegen 5 der Abschnitte an Stelle von Schwarzbrod der wahlweise Bezug von Weißbrod oder Zwieback in den den einzelnen Abschnitten angegebenen Mengen nachgelassen.

c) Kinder bis zu einem Jahre erhalten eine sogenannte **Zwiebackkarte** zugeteilt, die wöchentlich wahlweise zum Bezuge von 450 gr Zwieback oder 450 gr Weißbrod = 6 Brötchen oder 360 gr Mehl berechtigt.

d) Ueber die unter a) dieses Paragraphen bezeichnete Menge an Brot und Mehl hinaus erhält jeder **Schwerarbeiter**, jede werdende Mutter von der zweiten Hälfte der Schwangerschaft ab, jede stillende Mutter und jede jugendliche Person zwischen 12 und 17 Jahren gleichviel weiches Getreide, soweit sie nicht schon als Schwerarbeiter diese Zulage erhält, eine **Zusatzbrotkarte** zugeteilt, die wöchentlich zum Bezuge von 500 gr = 1 Pfd. Schwarzbrod berechtigt.

Welche Personen als Schwerarbeiter in diesem Sinne anzusehen sind, ist in einer dieser Tage an die Gemeindebehörden des Kommunalverbandes ergangenen Verfügung andernweit festgelegt. Diese Verfügung kann von jedemmann bei den Gemeindebehörden eingesehen werden.

Die werdenden und stillenden Müttern hiernach zustehenden Zusatzbrotkarten werden nur gegen den Gemeindebehörden vorgelegte entsprechende Bescheinigungen eines Arztes oder einer Bedamme gewährt.

e) Die sogenannten **Schwerarbeiter**, soweit sie von dem für diesen Zweck ehemals bei der Königl. Amtshauptmannschaft Chemnitz, jetzt bei der Königl. Amtshauptmannschaft Flöha eingeleitet und zu gleichen Teilen aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehenden Ausschüsse ausdrücklich als solche anerkannt sind, erhalten außer der ersten Zusatzbrotkarte (vergl. die Bestimmungen unter d) dieses Paragraphen) weitere 2 **Zusatzbrotkarten**, von denen je eine ebenfalls zum Bezuge von 500 gr = 1 Pfd. Schwarzbrod berechtigt, zugeteilt.

Die Zuteilung dieser beiden Schwerarbeiterzusatzbrotkarten erfolgt durch den Betrieb, in dem die Schwerarbeiter beschäftigt sind. Den Betrieben gehen diese Zusatzbrotkarten für ihre anerkannten Schwerarbeiter durch den Kommunalverband ihrer Betriebsniederlassung zu.

Schwerarbeiter also, die zwar im hiesigen Kommunalverbande wohnhaft sind, aber in außerhalb des Kommunalverbandes gelegenen Betrieben arbeiten, erhalten diese beiden Schwerarbeiterzusatzbrotkarten durch den Betrieb, in dem sie arbeiten, zugeteilt.

Soweit das Alter für die Zuteilung einer Brotkarte maßgebend ist, gilt je der erste Gültigkeitstag des jeweiligen Brotkettes oder der jeweiligen Zwiebackkarte als Stichtag. Im Laufe der vierwöchentlichen Geltungsdauer eintretende Veränderungen durch Ueberschreitung der Grenze des 1. u. d. Lebensjahres bleiben also auf die Zuteilung ohne Einfluß.

Zu § 16. Hinsichtlich der Mehl- und Brotversorgung der sogenannten **Selbstverfolger** gilt jetzt die in Nr. 184 dieser Zeitung abgedruckte Bekanntmachung des Kommunalverbandes der Königl. Amtshauptmannschaft Flöha vom 8. August 1917, überschrieben „Mehl- und Brotversorgung der Selbstverfolger im Kommunalverbande Flöha“.

VI.

Zwischenhandlungen sowohl gegen Bestimmungen dieser Nachtragsbekanntmachung, von der ebenfalls ein Abzug in dem Verkaufsraume jeder Bäckerei, in jedem Schank-, Gastwirtschafts- und Kantinenbetriebe wie auch in jeder amtlichen Mehlverkaufsstelle auszuheben ist. — Abzüge sind in den Verkaufsdrucken des Kommunalverbandes käuflich erhältlich — als auch gegen die in der Ueberschrift dieser Nachtragsbekanntmachung bezeichneten Bestimmungen vom 7. April 1917 werden nach den je einschlagenden Bestimmungen der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 (Reichsgetreidegesetz Jahrgang 1917 Seite 307 ff.) mit den dort angedrohten Geld- oder Gefängnisstrafen oder auch mit beiden Strafen bestraft.

Hinsichtlich des Verkaufs von Getreide, dessen Inhaber oder Betriebsleiter sich in der Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Bekanntmachung auferlegt werden, unzuverlässig zeigen.

VII.

Diese Bestimmungen treten am 18. August 1917 in Kraft. Flöha, am 9. August 1917.

Der Kommunalverband der Königl. Amtshauptmannschaft Flöha.

Anleitung.

1. Für jeden Bäckereibetrieb sowie für jede amtliche Mehlverkaufsstelle sind ein **Markeneinnahme-** sowie ein **Mehlverbrauchs-** und **Mehlbestandsbuch** nach den vom Kommunalverbande herausgegebenen Mustern zu führen.

2. Die sich aus den Vorbruden ergebenden Eintragungen haben je zu den vorgezeichneten Zeitpunkten auf das sorgfältigste zu erfolgen.

3. Der je am Ende des vorgezeichneten Zeitraumes durch die Brotkarteneinnahme im Markeneinnahmebuch nachgewiesene Verbrauch an Mehl ist in die entsprechende Spalte des Mehlverbrauchs- und Mehlbestandsbuches zu übertragen.

4. Dafür, daß das Geschäft, sowie für die Richtigkeit der beschrifteten Eintragungen ist der jeweilige Inhaber oder Betriebsleiter des Geschäftes verantwortlich.

Wer amtliche Eintragungen bewirkt, kann außer auf Grund der je einschlagenden Bestimmungen des Kommunalverbandes der Königl. Amtshauptmannschaft Flöha auch noch nach den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches wegen Betrugs bestraft werden.

5. **Umschlagbuch**, spätestens bis zum **Dienstag**, ist sowohl die Kopie der Eintragungen für die vorhergehende Woche im Markeneinnahmebuch als auch die Kopie der Eintragungen für den gleichen Zeitraum im Mehlverbrauchs- und Mehlbestandsbuch an die Zentralfstelle des Kommunalverbandes Flöha in Flöha, Abteilung für Mehlverteilung — Fernruf Amt Flöha Nr. 51 — einzureichen.

6. Vorher sind beide Bücher, sowohl das Markeneinnahmebuch als auch das Mehlverbrauchs- und Mehlbestandsbuch, der Gemeindebehörde vorzulegen.

Diese hat die im Mehlverbrauchs- und Mehlbestandsbuch beschrifteten Eintragungen auf Grund der Eintragungen im Markeneinnahmebuch, das für zu diesem Zwecke stets mit vorzulegen ist, und auf Grund der für die vorhergehende Brotartenwoche abgelieferten Brotmarken zu prüfen und alsdann die in dem Mehlverbrauchs- und Mehlbestandsbuch bewirkten Eintragungen gegebenenfalls sowohl auf der Urchrift als auch auf der Kopie durch Beirräden des Ortsstempels auf ihre Richtigkeit hin zu beglaubigen.

7. Die Zentralfstelle, Abteilung für Mehlverteilung, wird nach Möglichkeit etwaige Wünsche der Bäcker und Inhaber amtlicher Mehlverkaufsstellen bezüglich Lieferung bestimmter Mengen oder bezüglich Lieferung aus einer bestimmten Mühle oder von einem bestimmten Großhändler, — diese Wünsche sind auf der Rückseite der oberen Hälfte der Kopien aus dem Mehlverbrauchs- und Mehlbestandsbuch zu vermerken — berücksichtigen.

Die beiden Verteilungsabteilungen auf den Blättern im Mehlverbrauchs- und Mehlbestandsbuch, die ausschließlich für die Zentralfstelle, Abteilung für Mehlverteilung, bestimmt sind, sind seitens der Bäcker und Inhaber amtlicher Mehlverkaufsstellen keinesfalls auszufüllen.

Flöha, den 9. August 1917.

Der Kommunalverband der Königl. Amtshauptmannschaft Flöha.

I. Nachtrag

Zur Bekanntmachung des Kommunalverbandes der Königl. Amtshauptmannschaft Flöha vom 7. April 1917 über „Bereitstellung von Saatware im Kommunalverbande Flöha“

Die Bestimmungen der in der Ueberschrift dieses Bekanntmachungsnachtrages bezeichneten Bekanntmachung vom 7. April 1917 bleiben bis auf die Bestimmungen in § 4, **Befreiung des Ausbaders von Weißbrod auf zwei Tage in der Woche** betreffend, die hiermit aufgehoben werden, auch für das Erntejahr 1917/18 bis auf weiteres in Gültigkeit.

Zwischenhandlungen gegen die in der Bekanntmachung vom 7. April 1917 enthaltenen Vorschriften werden hiernach ausdrücklich den in der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 (Reichsgetreidegesetz Seite 307 ff.) enthaltenen Strafvorschriften unterstellt.

Dieser Bekanntmachungsnachtrag ist ebenfalls in der in § 14 der Bekanntmachung vom 7. April 1917 bezeichneten Weise zum Auszuge zu bringen. Flöha, am 10. August 1917.

Der Kommunalverband der Königl. Amtshauptmannschaft Flöha.

Verwendung der von Selbstverfolgern erbrachten Gerste und Hafer zur menschlichen Ernährung.

Durch Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 20. Juli 1917, überschrieben „Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstverfolger und für die Saat zu belassenden Früchte“, ist vorläufig, und zwar für die Zeit bis Ende September dieses Jahres, u. a. auch die Menge an Hafer und Gerste festgelegt worden, die ein landwirtschaftlicher Unternehmer von seiner Ernte trotz deren Beschlagnahme zur eigenen Ernährung und zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft verbaruchen darf.

Diese Menge beträgt auf die Zeit von der Ernte bis zum 30. September 1917 auf den Kopf

8 kg Gerste und 8 kg Hafer.

Als Selbstverfolger in diesem Sinne gelten der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes selbst, die Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes, ferner Naturalberechtigter, insbesondere Altenteiler.

Darauf, daß Kriegsgefangene, deren Wachtmannschaften sowie etwaiges sonstiges militärisches Personal als Selbstverfolger insoweit nicht zu gelten haben, wird besonders aufmerksam gemacht.

Landwirtschaftliche Betriebsunternehmer, die die oben bezeichnete, zur menschlichen Ernährung freigegebene Menge an Gerste und Hafer irgendwie, sei es nun zu Mehl, Graupen, Haferflocken und dergleichen, verarbeiten lassen wollen, haben dies dem unterzeichneten Kommunalverbande der Amtshauptmannschaft Flöha anzuzeigen und um Maß- bez. sonstige Verarbeitungserlaubnis bei diesem nachzusuchen. Um unnötige Rückfragen zu vermeiden, ist hierbei anzugeben, in welchen Mengen, wo und wozu (ob zu Mehl, ob zu Graupen, ob zu Haferflocken oder dergl.) die Verarbeitung erfolgen soll.

Ohne Maß- bez. anderweitige Verarbeitungserlaubnis darf auch nicht die geringste Menge von Gerste oder Hafer zur Verarbeitung gegeben werden. Auch ist es allen Mühlen und den für die anderweitige Verarbeitung von Gerste und Hafer in Betracht kommenden Betrieben unterlagt, ohne Maß- bez. Verarbeitungserlaubnis Gerste und Hafer zum Verarbeiten zu Mehl, Graupen, Haferflocken usw. von Selbstverfolgern anzunehmen.

Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, macht sich nach den in der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 enthaltenen Strafbestimmungen strafbar. Flöha, den 11. August 1917.

Der Kommunalverband der Königl. Amtshauptmannschaft Flöha.

Abnahme von Getreide und Hülsenfrüchten betreffend.

Das nach der Reichsgetreideordnung für den Kommunalverband Flöha beschlagnahmte Getreide (Roggen, Weizen, Hafer, Gerste, Gemenge, Spelt, Emmer, Eintorn und Buchweizen) wie auch die beschlagnahnten Hülsenfrüchte (Erbsen, Futtererbsen, Bohnen, Ackerbohnen, Widen) werden für den Kommunalverband und die Reichsgetreidestelle bis auf weiteres durch die Firma

P. F. Areyha in Flöha, als Hauptkommissionär und durch die Firmen

C. A. Dorn, Schmidt in Schöpsau, E. Bietel Nachf. in Frankenberg, Alfred Stein in Dederan, F. B. Gersten in Dederan, Richard Hofmann in Dederan, F. S. Ronger in Niederwiesa, Landwirtschaftliche Handelsbank Oberlichtenau e. G. m. b. H., Landwirtschaftliche Handelsbank Dainichen e. G. m. b. H., Landstelle Dittersbach, Landwirtschaftliche Handelsgesellschaft m. b. H. in Eppendorf als Unterkommissionäre aufgestellt.

Die Kommissionäre haben den Landwirten über ihnen abgenommenes Getreide und Hülsenfrüchte eine Bescheinigung auszustellen, die seitens der Landwirte gut aufzubewahren ist, da sie den Behörden gegenüber als Ausweis über den Verbleib dieser Früchte und als Beleg über deren Ablieferung dient.

Eine gleiche Bescheinigung haben die Kommissionäre für sich als Beleg auszustellen und ferner das 3. Stück dieser Bescheinigung unverzüglich nach der Abnahme an die Zentralfstelle für Mehlverteilung, Abteilung für Wirtschaftskontrollen, in Flöha, einzusenden.

Die Ausstellung dieser 3. Bescheinigung hat mittelst Durchschreibens in den von der Reichsgetreidebehörde vorgezeichneten Getreideabnahmebüchern unter sorgfältigster Ausfüllung des Vorbruds zu erfolgen.

Zwischenhandlungen gegen diese Bestimmungen werden gemäß § 79 Ziffer 12 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.